

7. Rahmenrichtlinie Schießleiterausbildung

Die Grundlage zur Schießleiterausbildung bleibt grundsätzlich unverändert bestehen. Die Vorgaben in der Schießsportordnung sind einzuhalten. Der Landesschießsportverantwortliche Bayern stellt die Ausbildungsunterlagen / Hilfen für all Landesgruppen auf Wunsch zur Verfügung.

Nach kurzer Diskussion über die Gültigkeit des Schießleiterausweises wurde einstimmig festgelegt, dass der Ausweis in Zukunft eine Gültigkeit von 5 Jahren besitzt. Schießleiter sind angehalten mindestens alle zwei Jahre an einer Auffrischungsausbildung teilzunehmen. Wird binnen fünf Jahren keine Auffrischung absolviert, erlischt der Schießleiterausweis und kann nur über eine komplette Ausbildung neu erworben werden.. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung 01.01.2016 in Kraft.

Weiterhin wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Schießen ohne vorhandenen Ersthelfer grundsätzlich verboten ist.

Herr Frank stellt den Verfahrensablauf zur Beantragung der Ersthelferausbildung in Bonn dar. Wird dieses als Ausbildung Einsatzersthelfer A (oder Wiederholungsmodul) angeboten, dann rechnet dies auf IGF / KLF an und kann über Bundesmittel abgerechnet werden.

Es wurde angeraten, dass Leitungs- und Funktionspersonal mit „farbigen Westen“ auszustatten. Analog zur Arminenregelung der ZDv 44/10 könnte die Kennzeichnung des Schießleiters „gelb“ und die der Standaufsichten „rot“ zweckmäßig sein.